

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 6

Berlin, den 27. Juni

2001

Inhalt

Seite

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht in Finanzangelegenheiten (Vermögensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1998 und des Kirchengesetzes über Stellenpläne und Stellenbesetzungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Stellenplangesetz) vom 18. November 2000 vom 5. Mai 2001 .....	87
Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 5. Mai 2001 .....	87
Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 .....	87
2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 31. Januar 2001 .....	89
Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung, der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung und des Versorgungsgesetzes vom 2. März 2001 .....	90
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. Mai 2001 .....	90

### II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Briest und Plaue, beide Kirchenkreis Brandenburg .....	91
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Fergitz, Flieth, Friedenfelde, Gerswalde, Groß Fredenwalde, Kaakstedt und Stegelitz, sämtlich Kirchenkreis Prenzlau .....	91
Urkunde über die Vereinigung der Friedens-Kirchengemeinde und der Himmelfahrt-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Wedding .....	91
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Groß Breese und Weisen, beide Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge .....	91
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Ließen, Merzdorf und Petkus, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming .....	92
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Lüdersdorf, Lunow, Parstein und Stolzenhagen, sämtlich Kirchenkreis Angermünde .....	92
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Görsdorf, Kemnitz, Prensdorf, Rosenthal und Zagelsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming .....	92
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels .....	93
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln .....	93
Bestellung für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers/ der Kreiskirchlichen Archivpflegerin .....	93

### III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen .....	94
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen .....	95
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle .....	95

#### **IV. Personalnachrichten**

#### **V. Mitteilungen**

---

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht in Finanzangelegenheiten (Vermögensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1998 und des Kirchengesetzes über Stellenpläne und Stellenbesetzungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Stellenplangesetz) vom 18. November 2000**  
**Vom 5. Mai 2001**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel I

Das Kirchengesetz über die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht in Finanzangelegenheiten (Vermögensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1998 (KABL. S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Nr. 3 wird „Deutsche Mark“ geändert in „Euro“.
2. In § 16 Abs. 5 wird „100.000,- DM“ geändert in „50.000,- Euro“.
3. In § 24 Abs. 4 wird „Deutscher Mark“ geändert in „Euro“.
4. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 7 wird „30.000,- DM“ geändert in „15.000,- Euro“.
  - b) In Nummer 14 wird „10.000,- DM“ geändert in „5.000,- Euro“.
  - c) In Nummer 19 a) aa) wird im ersten Spiegelstrich „200.000,-DM“ geändert in „100.000,- Euro“ und im zweiten Spiegelstrich „400.000,- DM“ in „200.000,- Euro“.
  - d) In Nummer 19 b) wird „400.000,- DM“ geändert in „200.000,- Euro“.

## Artikel II

Das Kirchengesetz über Stellenpläne und Stellenbesetzungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Stellenplangesetz) vom 18. November 2000 (KABL. S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser umfasst im Jahr 2001 folgende mit Kosten von mehr als 10.000,- DM pro Jahr und in den Jahren 2002 und 2003 von mehr als 5.000,- Euro pro Jahr verbundene dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen: Neueinstellungen, Verlängerungen von befristeten Anstellungen, Erhöhungen des Beschäftigungsumfangs.“

## Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Anneliese K a m i n s k i  
Präses

\*

**Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung**

**Vom 5. Mai 2001**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

§ 3 der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 6. Juni 1979 (MBB 1985, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 15. Mai 1998 (KABL. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine von einer Theologischen Fakultät einer Universität oder von einer Kirchlichen Hochschule angenommene Promotionschrift kann auf Antrag als häusliche wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden.“

2. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Arbeiten müssen getrennt geheftet sein und sind mit Maschinenschrift anzufertigen.“

3. Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die wissenschaftliche Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist auf DIN A 4 Seiten zu je 36 bis 40 Zeilen zu schreiben. Die schriftlichen Vorarbeiten und die Ausarbeitung des Gottesdienstes sollen bei gleicher Satz-anordnung 35 Seiten nicht überschreiten. Die schriftlichen Vorarbeiten und die Ausarbeitung des gemeinde- oder religionspädagogischen Projektes sollen 30 Seiten bei gleicher Satz-anordnung nicht überschreiten. Dabei sind die als Anlage beigefügten Materialien für die Lerngruppe und die Lehrkraft nicht zu berücksichtigen.“

4. Nach Absatz 11 wird folgender neuer Absatz 12 eingefügt:

„Wurde der Vorbereitungsdienst gemäß § 7 d Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union um das religionspädagogische Vikariat verkürzt, weil die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Prüfung, die zur endgültigen Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg führt, abgelegt hat, wird die Gesamtnote dieser Prüfung anstelle der gemeinde- oder religionspädagogischen Projektprüfung mit einem entsprechenden Vermerk in das Zeugnis der Zweiten Theologischen Prüfung übernommen.“

5. Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden Absätze 13 und 14.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Anneliese K a m i n s k i  
Präses

\*

Der Rat der Evangelischen der Union hat aufgrund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zur Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 5. Mai 2001 (KABL. S. 74) durch Beschluss vom 6. Juni 2001 die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt.

Die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2002 wird im Folgenden veröffentlicht:

## Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

**Vom 31. Januar 2001**

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat die folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

### Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz – vom 16. Juni 1996 (ABL. EKD Seite 390) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt VIII folgende Fassung:

**„Abschnitt VIII Revisionsverfahren**

- § 52 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe
- § 53 Revisionseinlegung und Begründung
- § 54 Zurücknahme der Revision
- § 55 Revisionsverfahren
- § 56 Anschlussrevision
- § 57 Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss
- § 58 Urteil“

2. § 7 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die je zwei weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Rates von der Synode der Evangelischen Kirche der Union und auf Vorschlag der Kirchenleitungen von den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 54“ durch „§ 57“ ersetzt.

4. Abschnitt VIII erhält folgende Neufassung:

**„Abschnitt VIII  
Revisionsverfahren**

§ 52

Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

- (1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Revision ist unzulässig, wenn das kirchliche Recht sie ausschließt.
- (2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.
- (3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.
- (4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 53

Revisionseinlegung und Begründung

- (1) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Revisionseinlegungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden.
- (3) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 54

Zurücknahme der Revision

- (1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Revisionsbeklagten voraus.
- (2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 55

Revisionsverfahren

- (1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 19 bis 51 entsprechend, soweit sich aus dem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

§ 56

Anschlussrevision

- (1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.
- (2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 57

Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss

- (1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören.
- (2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Revision bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Beschluss zurückweisen, wenn sie keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. An dem Beschluss wirken die beiden weiteren Mitglieder gemäß § 7 mit.

§ 58

Urteil

- (1) Über die Revision wird durch Urteil entschieden, wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach § 57 verfährt.
  - (2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat oder wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.“
5. In § 59 Absatz 2 wird das Wort „Berufung“ durch „Revision“ ersetzt.

§ 2

Übergangsbestimmungen

- (1) Auf Rechtsmittel gegen Urteile des Verwaltungsgerichts, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind, ist das VwGG in seiner bisher geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Im Übrigen sind die Vorschriften über das Revisionsverfahren mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auch anzuwenden, soweit das kirchliche Recht als Rechtsmittel die Berufung bezeichnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2001 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 31. Januar 2001

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
Manfred S o r g

## 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Vom 31. Januar 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 285), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 196), wird wie folgt geändert:

- § 4a Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des Dienstes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden, gewährt.
- § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Der Rat kann den Bemessungssatz nach Anhörung des Finanzausschusses und der Gliedkirchen durch Beschluss ändern und die Kirchenkanzlei beauftragen, die sich daraus ergebende Fassung der Anlage im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.

### § 2

#### Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 281), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 196), wird wie folgt geändert:

- § 4a Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des Dienstes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden, gewährt.
- § 6 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
Der Rat kann den Bemessungssatz nach Anhörung des Finanzausschusses und der Gliedkirchen durch Beschluss ändern und die Kirchenkanzlei beauftragen, die sich daraus ergebende Fassung der Anlage im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.

### § 3

#### Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 400), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 196), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird hinter der Überschrift von § 26 eingefügt:  
§ 26a Übergangsregelung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag
- § 26 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ohne dass Dienstunfähigkeit vorliegt, so ist die Regelung über die Minderung des Ruhegehalts“ durch die Worte „so ist §14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

- Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Erreichen der Altersgrenzen nach § 92 Absatz 2 Satz 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 des Kirchenbeamtenengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
---	---

vor dem	1. Januar 2002	0,0
nach dem	31. Dezember 2001	0,6
nach dem	31. Dezember 2002	1,2
nach dem	31. Dezember 2003	1,8
nach dem	31. Dezember 2004	2,4
nach dem	31. Dezember 2005	3,0
nach dem	31. Dezember 2006	3,6.

- Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

### § 26a

Übergangsregelung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag

- § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung
  - für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,
  - für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, die Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt haben.
  - für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren für mindestens zwei Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
  - für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die
    - vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,
    - vor dem 1. Januar 1942 und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes werden sowie nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden,
    - vor dem 16. November 1951 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind sowie nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes auch für Versorgungsberechtigte, die aufgrund gliedkirchlichen Rechts, das auf der Grundlage von Artikel 12 § 1 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz oder Artikel 8 § 2 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz erlassen ist, vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind, keine Anwendung findet.

- (2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte,
1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist,
  2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähigen Dienst zurückgelegt haben, finden § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichend von § 4 Absatz 6 mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

- (4) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehalts
1. 3,6 v. H. nicht übersteigen darf, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
  2. 7,2 v. H. nicht übersteigen darf, wenn die oder der Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.
- (5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund von § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres
1. die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
  2. die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.
- (6) Die Absätze 1 bis 6 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Versorgungsberechtigten entsprechend.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 31. Januar 2001

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
Manfred S o r g

Die vorstehende Verordnung ist durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 5. April 2001 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt worden.

**Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der  
Pfarrbesoldungsordnung, der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung  
und des Versorgungsgesetzes**

**Vom 2. März 2001**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Der 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 31. Januar 2001 wird zugestimmt. Die Verordnung ist für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Januar 2001 in Kraft zu setzen.

§ 2

§ 3 des Kirchengesetzes über die Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1996 (KABL. S. 200) in der Fassung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10. März 2000 (KABL. S. 36) wird wie folgt ergänzt:

8. In § 26a Absatz 2 Nummer 2 tritt an die Stelle der Zahl 30 die Zahl 40.

§ 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 5. März 2001 in Kraft.  
Berlin, den 2. März 2001

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

Die Landessynode hat die vorstehende Verordnung mit Gesetzeskraft am 4. Mai 2001 genehmigt.

Konsistorium  
Dr. R u n g e

\*

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz  
zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche  
in Deutschland**

**Vom 4. Mai 2001**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABL.EKD S. 458)\* zu.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 2001

Anneliese K a m i n s k i  
Präses

\* Der Text des Änderungsgesetzes wird abgedruckt, nachdem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Zeitpunkt des Inkraft-Tretens durch Verordnung bestimmt hat.

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinden Briest und Plau, beide Kirchenkreis Brandenburg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

#### § 1

(1) Die Kirchengemeinden Briest und Plau, beide Kirchenkreis Brandenburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Plau/Havel“.

#### § 2

(1) Der Pfarrsprengel Plau besteht nach der Vereinigung der Kirchengemeinden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Plau/Havel und der Kirchengemeinde Woltersdorf.

(2) Der Pfarrsprengel Plau wird nach der Vereinigung der Kirchengemeinden umbenannt in „Evangelische Kirchengemeinde Plau/Havel“.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 2001  
Az. 1020-1 (52.16)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

\*

### U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinden Fergitz, Flieth, Friedenfelde, Gerswalde, Groß Fredenwalde, Kaakstedt und Stegelitz, sämtlich Kirchenkreis Prenzlau

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

#### § 1

(1) Die Kirchengemeinden Fergitz, Flieth, Friedenfelde, Gerswalde, Groß Fredenwalde, Kaakstedt und Stegelitz, sämtlich Kirchenkreis Prenzlau, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Gerswalde“.

#### § 2

(1) Die bisherige Verbindung von Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel Gerswalde und die bisherige Verbindung von Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel Flieth werden aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Gerswalde und die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Flieth werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Gerswalde übertragen.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 2001  
Az. 1020-1 (46.09+11)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

\*

### U r k u n d e über die Vereinigung der Friedens-Kirchengemeinde und der Himmelfahrt-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Wedding

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

#### § 1

Die Friedens-Kirchengemeinde und die Himmelfahrt-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Wedding, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

#### § 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde am Humboldthain“.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 2001  
Az. 1020-1 (02.06+07)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

\*

### U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinden Groß Breese und Weisen, beide Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl.S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Groß Breese und Weisen, beide Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Groß Breese-Weisen“.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel Groß Breese wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Groß Breese wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Groß Breese-Weisen übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 2001  
Az. 1020-1 (60.08)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

\*

**U r k u n d e**

**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Ließen, Merzdorf und Petkus, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Ließen, Merzdorf und Petkus, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Am Golmberg“.

§ 2

Der Pfarrsprengel Petkus besteht nach der Vereinigung der Kirchengemeinden aus den Kirchengemeinden Evangelische Kirchengemeinde Am Golmberg, Liepe und Wahlsdorf.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 2001  
Az. 1020-1 (706.22)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

**U r k u n d e**

**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Lüdersdorf, Lunow, Parstein und Stolzenhagen, sämtlich Kirchenkreis Angermünde**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Lüdersdorf, Lunow, Parstein und Stolzenhagen, sämtlich Kirchenkreis Angermünde, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Lunow“.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Hohensaaten, Lunow und Stolzenhagen zum Pfarrsprengel Lunow und die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Bölkendorf, Lüdersdorf, Neukünkendorf und Parstein zum Pfarrsprengel Parstein werden aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Lunow und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Parstein werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Lunow übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 2001  
Az. 1020-1 (40.15+16)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

\*

**U r k u n d e**

**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Görzdorf, Kemnitz, Prensndorf, Rosenthal und Zagelsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Görzdorf, Kemnitz, Prensndorf, Rosenthal und Zagelsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Rosenthal“.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Görzdorf, Kemnitz und Rosenthal zum Pfarrsprengel Rosenthal und die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Prensndorf und Zagelsdorf zum Pfarrsprengel Zagelsdorf wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Rosenthal und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Zagelsdorf werden auf die Evangelische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Rosenthal übertragen.

## § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 2001  
Az. 1020-1 (706.23+28)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

\*

\*

### Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, den 22. Mai 2001  
Az.: 1252-3 (701. 50)

Die Evangelische Kirchengemeinde Sophien, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SOPHIEN“



### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Die Kirchensiegel der ehemaligen Gnaden-, der Golgatha-, der St. Elisabeth-, der St. Philippus-Apostel- und der Zions-Kirchengemeinde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit den Umschriften „Evangelische Gnaden-Kirchengemeinde Berlin“, „EVANGELISCHE GOLGATHA-KIRCHENGEMEINDE BERLIN“, „EV. SANKT ELISABETH-KIRCHENGEMEINDE BERLIN“, „ST. PHILIPPUS APOSTEL-KIRCHE ZU BERLIN“ und „KIRCHEN-SIEGEL DER ZIONS-GEMEINDE“ wurden außer Geltung gesetzt.

### Bestellung für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers/ der Kreiskirchlichen Archivpflegerin

Vom Konsistorium wurden folgende Personen für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers oder einer Kreiskirchlichen Archivpflegerin bestellt:

1. Herr Dr. Christian G a h l b e c k  
für den Kirchenkreis Reinickendorf
2. Frau Dr. Iselin G u n d e r m a n n  
für den Kirchenkreis Wilmersdorf
3. Herr Dr. Christian H o m r i c h h a u s e n  
für den Kirchenkreis Spandau
4. Herr Wilfried S c h w a r z  
für die Kirchenkreise Steglitz und Tempelhof.

Berlin, den 14. Juni 2001

Konsistorium  
Dr. R u n g e

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Drense, Kirchenkreis Prenzlau, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Drense, Grünow, Dreesch und Ziemkendorf-Grenz. Außerdem sind die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Falkenwalde mit zu verwalten.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der traditionelle Gemeindegliederung weiterführt, neue Impulse einbringt und mit den ehrenamtlichen und den in AB-Maßnahmen Tätigen partnerschaftlich zusammenarbeitet.

Es steht ein neu instand gesetztes, geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten zur Verfügung.

Bewerbungen sind nur aus dem Kirchenkreis Prenzlau zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Netzen, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 50% Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zusätzlich ist die (36.) landeskirchliche Schulpfarrstelle für den Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig ebenfalls im eingeschränkten Dienst mit 50% Dienstumfang von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit zu verwalten.

Der Parrsprengel Netzen umfasst die Dörfer Nahmitz, Netzen, Grebs und Prützke mit insgesamt 4 Predigtstätten und 750 Gemeindegliedern in einer ländlichen Region im Naherholungsgebiet von Berlin und Brandenburg/Havel. Netzen hat eine direkte Autobahnbindung. Kindergärten und alle Schultypen sind im Ort bzw. in der Nähe und gut zu erreichen.

Die Gemeinde wünscht sich eine teamfähige Pfarrerin bzw. einen teamfähigen Pfarrer, die oder der die Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit als Schwerpunkt sieht und deren oder dessen Aufgabe es sein wird, das Zusammenleben im ländlichen Raum und das Zusammenwachsen der Kirchengemeinden zu fördern. Auf die Zusammenarbeit freuen sich die aktiven Gemeindeglieder, die Katechetin sowie der Chor und Gemeindeglieder.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten ist in Netzen vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hephatha, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in der Region Britz, vorrangig in der Hephatha-Gemeinde, die pfarramtlichen Tätigkeiten im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und im Gemeindeaufbau wahrnimmt. Dabei wird Kreativität erwünscht für lebendige und liebevoll ausgestaltete Gottesdienste auch in neuen Formen.

Erwartet wird die Förderung der regionalen Zusammenarbeit, auch in der ökumenischen Gemeinschaft, die Durchführung von regelmäßigen Reisen mit den unterschiedlichen Gruppen der Gemeinde sowie die Bereitschaft, in der Gemeinde, zumindest in der Region Britz, eine Wohnung zu beziehen. Eine Dienstwohnung ist mittelfristig vorhanden.

Der Dienstumfang beträgt 100%. 50% des Dienstums dienen dazu, die stellvertretende Superintendentin oder den stellvertretenden Superintendenten zu entlasten, und können deshalb variabel in den Gemeinden des Kirchenkreises eingesetzt werden, entsprechend der Stellvertretung im Superintendentenamte.

Die mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln ist ab sofort eine Kreispfarrstelle im eingeschränkten Dienst mit 50% Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat zu besetzen.

Sie dient der Entlastung der stellvertretenden Superintendentin oder des stellvertretenden Superintendenten und kann deshalb variabel in den Gemeinden des Kirchenkreises eingesetzt werden, entsprechend der Stellvertretung im Superintendentenamte.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der Lust hat, sich auf verschiedene Gemeindeglieder einzulassen.

Bei der Suche nach einer Wohnung im Kirchenkreis wird Hilfe angeboten.

Die Pfarrstelle ist auf 6 Jahre befristet.

Auskünfte werden erteilt von Frau Pfarrerin Marquardt bzw. Herrn Pfarrer Szymanski in der Superintendentur Neukölln, Rübelandstr. 9, 12053 Berlin, Telefon: 030/68904140.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln, Rübelandstr. 9, 12053 Berlin.

5. Im Evangelischen Kirchenkreis Barnim ist die Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus mit 80 % Dienstumfang ab sofort für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S.7) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits begonnen sein bzw. muss die Zulassung dafür vorliegen.

Die bisher in der Stelle tätige Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Barnim, Pfarrer Horst Ritter, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde.

6. Für den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kreisjugendpfarrerin oder ein Kreisjugendpfarrer gesucht.

Aufgabenprofil: Die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer leitet das Amt für Kreisjugendarbeit und ist Mitarbeiterin oder Mitarbeiter dieses Amtes. Zu den Leitungsaufgaben gehören die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes. Darüber hinaus erstreckt sich die Zuständigkeit auf die Entwicklung, den Aufbau und die Umsetzung aller Maßnahmen in der Evangelischen Jugend Neukölln auf kreiskirchlicher Ebene sowie die Unterstützung der Projekte und Gemeinden vor Ort. Die Berücksichtigung von Zielvereinbarungen und Qualitätsstandards gehört zur Leitungsaufgabe. Die Förderung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit ist ein besonderes Anliegen. Dabei arbeitet die Leitung vertrauensvoll mit den verschiedenen Gremien der Jugendarbeit und des Kirchenkreises zusammen.

Bewerberprofil: Es wird ein abgeschlossenes Theologiestudium oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen mit Ordination vorausgesetzt. Erwartet wird eine geeignete Persönlichkeit mit Erfahrung in der Jugendarbeit, Leitungsfähigkeiten, Kenntnissen der Öffentlichkeitsarbeit, Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung, Fremdsprachenkenntnissen sowie der Bereitschaft zur konstruktiven und innovativen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik wird vorausgesetzt.

Geboten wird: Ein interessanter, vielseitiger Arbeitsplatz mit zahlreichen Möglichkeiten der Weiterentwicklung im Bereich der Jugendarbeit in einem reizvollen Arbeits- und Lebensumfeld für einen eigenständigen Menschen, der bereit und in der Lage ist, neue Spielräume für sich und die Jugendarbeit zu finden. Die Stelle umfasst 100% Dienstumfang. Die Übertragung ist auf 6 Jahre befristet.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Pfarrerin C. Marquardt, Telefon: 03375/294104 zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln, Rübelandstraße 9, 12053 Berlin.

7. Für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht ist die landeskirchliche Schulpfarrstelle Basdorf/Wandlitz (Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Templin) im eingeschränkten Dienst mit 80% Dienstumfang zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 20 Wochenstunden. Die Stelle wird einer Pfarrerin, einem Pfarrer, einer Gemeindepädagogin oder einem Gemeindepädagogen übertragen.

Im Umfang von 20 v.H. ist eine zusätzliche Beauftragung durch den Kirchenkreis für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder Gemeindegemeinschaften möglich.

Die Übertragung der Pfarrstelle ist auf 6 Jahre befristet.

Bewerbungen werden bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 5.3), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Auskünfte werden unter Telefon 030/ 24344-337 erteilt.

\*

### Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Friedersdorf (Landkreis Dahme-Spreewald), Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 50% Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienstumfang kann durch die Erteilung von Religionsunterricht erweitert werden.

Der Pfarrsprengel Friedersdorf wird aus den Dorfgemeinden Kablo, Dannenreich, Blossin, Bindow mit insgesamt 2 Predigtstätten gebildet. Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge, Lehre und Gemeindeleitung wünschen sich die Gemeinden eine engagierte Zusammenarbeit mit den vorhandenen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in verschiedenen Gemeindekreisen.

Die Dienstwohnung befindet sich im Pfarrhaus in Friedersdorf in zentraler Lage. Im Ort sind eine Gesamtschule und eine Kita vorhanden. Es besteht eine gute Verkehrsverbindung durch Bus, Bahn und Autobahn nach Berlin.

Rückfragen können an Herrn Thiede unter Telefon: 033767/80221 sowie Vakanzverwalter Pfarrer Rottmann, Telefon: 033768/50287, gerichtet werden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Groß Schönebeck, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Neben dem Dienst im Pfarrsprengel mit ca. 600 Gemeindegliedern und 3 Predigtstätten ist auch die Dauervakanzverwaltung der Kirchengemeinden Ruhlsdorf und Marienwerder mit ca. 500 Gemeindegliedern und 2 Predigtstätten wahrzunehmen.

Die Kirchen und Gemeinderäume haben eine gute Bausubstanz und Ausstattung. Ein geräumiges Pfarrhaus ist vorhanden.

Groß Schönebeck hat eine rege Frauenhilfe und einen Kirchenchor, aber auch Bedarf an Aktivierung der Kinder- und Jugendarbeit und seelsorgerlicher Tätigkeit.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Berufserfahrung, Aufgeschlossenheit zur Seelsorge, Fantasie für die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen, Bereitschaft zur Arbeit mit Ehrenamtlichen und Grundkenntnissen in der Verwaltungsarbeit kleinerer Gemeinden. Außerdem wären eigene Mobilität notwendig und PC-Kenntnisse wünschenswert.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Regina Mädler, Telefon: 03 33 93/2 36, Frau Ursula Scholz, Telefon: 03 33 93/2 25 oder Pfarrerin Bartsch, Telefon: 03 33 95/369.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte des Pfarrsprengels Groß Schönebeck über das Leitungsbüro des Evangelischen Kirchenkreises Barnim, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde.

\*

### Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Martin-Luther-King-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Stellenumfang von 75% neu zu besetzen.

Der Arbeitsbereich erstreckt sich auf die Region Gropiusstadt und umfasst damit auch die Kirchengemeinde Gropiusstadt-Süd.

Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers gehören die musikalische Ausgestaltung aller Gottesdienste in beiden Gemeinden sowie die Organisation von musikalischen Veranstaltungen mit auswärtigen Gästen.

In der Region gibt es vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten. Es bestehen zwei Vokalchöre, ein Posaunenchor, ein Instrumentalkreis, eine Jugendband, Gitarren- und Flötengruppen. Diese Gruppen werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet. Die Leitung, welchen der genannten Musikkreise die neue Mitarbeiterin oder der neue Mitarbeiter übernimmt und welche Initiativen sie oder er darüber hinaus beginnt, wird in Gesprächen mit den Gemeindekirchenräten geklärt und entschieden.

Erwartet werden eine abgeschlossene B-Prüfung sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit, Menschen zu sammeln und für Musik zu begeistern. Eine offene Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Martin-Luther-King-Kirche verfügt über eine Orgel mit 22 Registern auf 2 Manualen und Pedal mit mechanischer Spieltraktur und elektrischer Registertraktur (Baujahr 1970), die Gemeinde Gropiusstadt-Süd über ein elektronisches Instrument. In beiden Gemeinden steht ein Flügel zu Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Gemeindekirchenrat der Martin-Luther-King-Kirchengemeinde, Martin-Luther-King Weg 6, 12351 Berlin zu richten.

## **IV. Personalmeldungen**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.